DER FÜHRENDE ERDGASNETZBETREIBER
OÖ.FERNGAS
Netz GmbH

Zentrale
Neubauzeile 99, Postfach 1
4030 Linz, AUSTRIA
Telefon +43 (0)59 3883-2439
Telefax +43 (0)59 3883-92440
dominic.plecr@ooeferngasnetz.at

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

20.6.2013

vorab per E-Mail: marktregeln@e-control.at

Konsultation der Marktregeländerungen für das Marktgebiet Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oa Angelegenheit erlauben wir uns zum Entwurf der „Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers des Marktgebiets Ost für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost (AB VGM-Netz Ost)", Version: 02, Stellung zu nehmen wie folgt:

zu Punkt 4.2.1.

Zunächst wird ausdrücklich befürwortet, dass der Verteilgebietsmanager den Netzzugangsanträgen von Kunden, denen ein Standardlastprofil zugeordnet wird, ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung, zustimmt.

Gemäß Punkt 3.3.1 Anhang Wechselverordnung Gas 2012 hat der Netzbetreiber bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Neuanmeldung verhindern, dem Versorger eine Bestätigung über die Neuanmeldung mit näher definierten Daten, innerhalb von 48 Stunden nach Einleitung der Neuanmeldung, zu senden, ua eben „Höchstleistung in kWh/h gemäß Netzzugangsvertrag". Dafür ist auch eine positiv rückgemeldete Kapazitätsprüfung durch den VGM erforderlich. Im Sinne einer ausgewogenen Ausgestaltung sollten daher sowohl dem Netzbetreiber als auch dem VGM jeweils 24 h zur Bearbeitung zur Verfügung stehen, und nicht die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen 32 h für den VGM.

Im gegenständlichen Entwurf ist zudem vorgesehen, dass mangels Nachricht des Verteilergebietsmanager an den Verteilernetzbetreiber der entsprechende Neuanmeldungsprozess (betreffend leistungsgemessener Endverbraucher) gemäß WechselVO vom Verteilernetzbetreiber abzubrechen ist. Diese Regelung – die von uns grundsätzlich befürwortet wird – steht im Widerspruch zur Wechselplattform-Spezifikation der AGCS. Darin ist nämlich vorgesehen, dass der/das Prozess/Verfahren auch bei Nichtvorliegen einer Rückmeldung durch den VGM der/das Prozess/Verfahren fortzusetzen ist. Diese Anforderung wurde bei der Programmierung (durch SAP) auch umgesetzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Spezifikation der AGCS entsprechend adaptiert wird, sodass kein Widerspruch besteht und für die Branche ausreichend Zeit für die Umprogrammierung zur Verfügung steht.

OÖ. Ferngas Netz GmbH; Sitz der Gesellschaft Linz;
Registriert: Landesgericht Linz; FN 293793 z; UID-Nr.: ATU63610337; www.ooeferngasnetz.at
Erdgas-Notruf österreichweit **128**
zertifiziert nach ISO 9001
zertifiziert nach ONR 192500 (ISO 26000)
ZERTIFIZIERTER GASNETZBETREIBER
OÖFN 20624/03/13

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.V. Dipl.-Ing. (FH) Mag. Dr. Peter Muckenhuber

i.V. Mag. Dominic Plecr PLL.M.